

II-3845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1883 7J

1982 -05- 14

A N F R A G E

der Abgeordneten SANDMEIER
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Einkommensteuerbefreiung für Beihilfen nach
dem Arbeitsmarktförderungsgesetz

Wenn kleinere Betriebe Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz bekommen, weil sie z. B. schlecht vermittelbare Arbeitskräfte einstellen, sind diese Beihilfen wohl gemäß § 3 (4) Einkommensteuergesetz steuerbefreit, der diesen Beträgen gegenüberstehende Lohnaufwand darf aber nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, da er gemäß § 20 (2) EStG in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien (Förderungs-) Einkünften steht. Das läuft praktisch darauf hinaus, daß § 3 (4) überhaupt hier nicht wirksam werden kann.

Experten vermuten, daß bei Großbetrieben, die Pauschalsummen pro neugeschaffenem Arbeitsplatz bekommen, nicht so streng vorgegangen wird, da der Zusammenhang mit den entsprechenden Lohnkosten nicht so deutlich ist.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 2 -

1. *Welchen Sinn hat § 3 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, wenn er durch § 20 Abs. 2 desselben wieder aufgehoben wird?*
2. *Welchen Sinn haben Förderungsmaßnahmen, wenn sie durch Einkommensteuer und Gewerbesteuer wieder voll weggesteuert werden?*
3. *Widerspricht die Differenzierung "pauschal" und "auf die einzelne Person bezogen" nicht dem Gleichheitsgrundsatz bzw. sind sie nicht der Auffassung, daß Großbetriebe, die alles pauschal bekommen, gegenüber Kleinbetrieben, die die Förderungen für den einzelnen Arbeitnehmer bekommen, bevorzugt werden?*
4. *Kommt es in dieser Frage zu einer Gleichbehandlung von verstaatlichten und privaten Betrieben?*